

Geschenke an Geschäftsfreunde

UnserRadio sprach mit Christian Gernoth

Unser heutiges Thema ist „Geschenke an Geschäftsfreunde“: Herr Gernoth, was ist daran so besonders?

Steuerregeln für Geschäftsgeschenke - diese hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil kürzlich verschärft. Danach hätten viele Unternehmer ihre Geschäftsgeschenke möglicherweise nicht mehr als Betriebsausgabe abziehen können. Das Bundesfinanzministerium gibt jetzt Entwarnung: Es bleibt bei der bisherigen Rechtslage! Das ist das Besondere. Die Finanzverwaltung wendet ein für die Steuerzahler negatives Urteil nicht an und bleibt bei der für die Steuerzahler vorteilhafteren Gesetzesauslegung. Das kommt – wie man sich ja denken kann – nicht so oft vor.

Wie läuft die Besteuerung von Geschäftsgeschenken denn ab?

Beim Geschäftspartner zählen Geschenke zum Einkommen und sind deshalb von ihm zu versteuern. Der schenkende Unternehmer kann die Einkommensteuer für den Beschenkten aber auch pauschal übernehmen. Das wird in der Praxis vom schenkenden Unternehmer so gut wie immer gemacht, denn man will ja seinen Geschäftspartner nicht mit Steuer belasten. Zudem muss man wissen, dass der Schenker das Geschäftsgeschenk nur bis 35 Euro pro Person und Jahr als Betriebsausgabe abziehen darf. Jetzt stellt sich die Frage, ob die Pauschalsteuer in die 35 Euro-Grenze miteingerechnet werden muss oder nicht. Der Bundesfinanzhof hat am 30. März 2017 entschieden, dass die für ein Geschäftsgeschenk übernommene Pauschalsteuer ein zweites Geschenk ist. Das heißt, der Wert des Geschenks nebst Steuer werden zusammengerechnet. Überschreitet die Summe dann den Betrag von 35 Euro, entfällt der Betriebsausgabenabzug. Für die Praxis hätte das Urteil fatale Folgen, denn bisher wurde die Pauschalsteuer nicht in die 35 Euro-Grenze mit eingerechnet. Bisher rechnete die Finanzverwaltung die übernommene Pauschalsteuer nicht in die 35-Euro-Grenze ein, was für die Unternehmer günstiger war. Die Geschenke hätten in der Zukunft also deutlich billiger werden müssen, um noch genug Raum für die Pauschalsteuer zu lassen, die immerhin 30 Prozent beträgt. Das Bundesfinanzministerium gibt nun Entwarnung. Zwar wird das Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht und ist damit für alle Finanzbeamten bindend, aber es soll eine Fußnote gesetzt werden. In dieser soll auf das Verwaltungsschreiben vom 19. Mai 2015 verwiesen werden. Das heißt, für den Betriebsausgabenabzug (35 Euro-Grenze) ist weiterhin allein der Wert des Geschenkes maßgeblich.

Was heißt das jetzt für Unternehmer, die Geschäftsfreunden ein Geschenk machen wollen?

Solange das Geschenk 35 Euro nicht überschreitet kann der Unternehmer die Kosten des Geschenkes voll als Betriebsausgabe geltend machen. Es bleibt also bei der alten günstigen Rechtslage.

Da Weihnachten vor der Tür steht, dürfte diese Regelung dazu führen, dass vielen Unternehmern die Bestellung der Geschäftsgeschenke für die Weihnachtszeit leichter fällt.